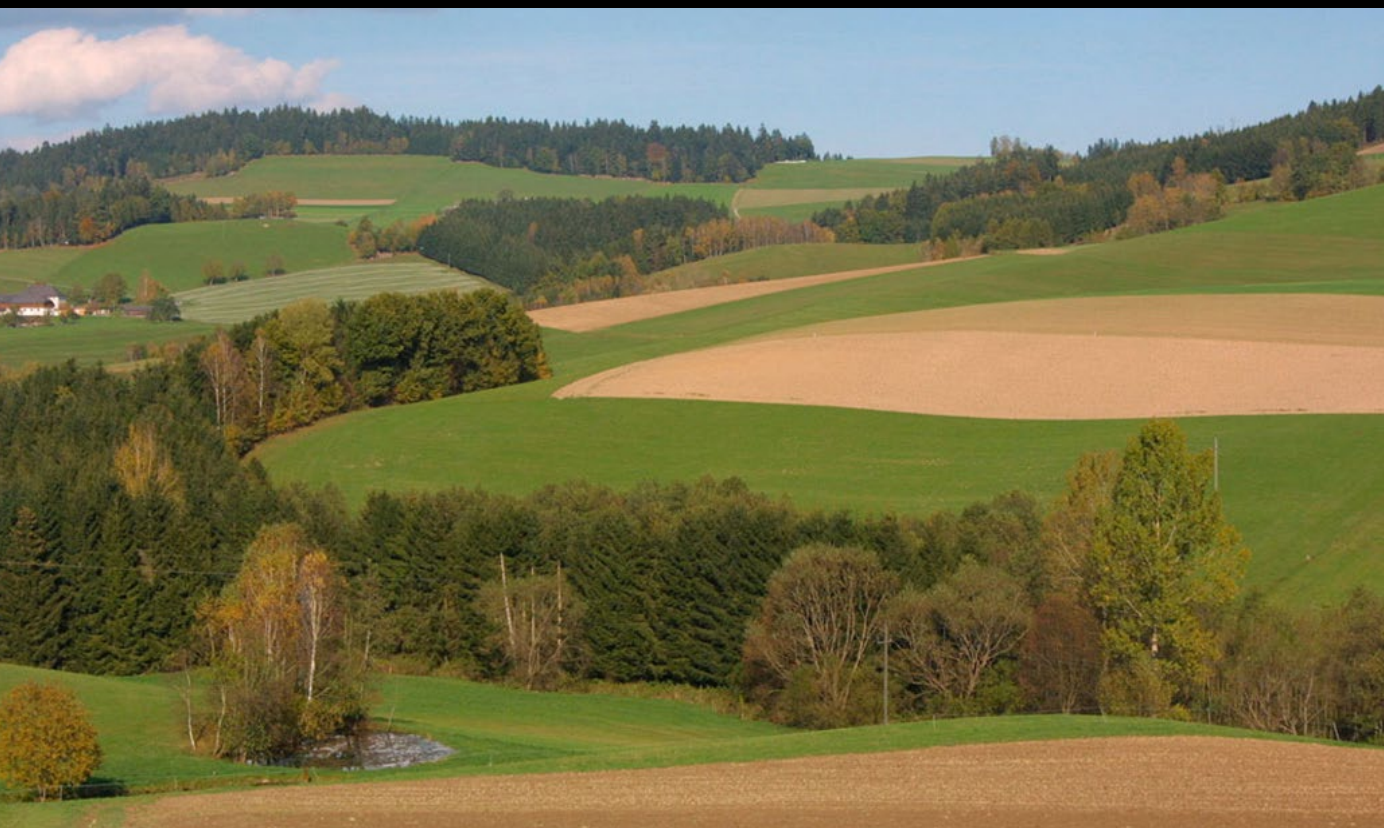


Maßnahmenübernahme 2022

Stand August 2021



ÖPUL 2015



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus


LE 14-20
Entwicklung für das Ländliche Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



1 ALLGEMEINES

Dieses Informationsblatt enthält eine Auswahl wichtiger Informationen über die ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme 2022.

Der Antrag „ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme 2022“ ist erforderlich, wenn ein Betrieb Flächen eines ÖPUL 2015-Betriebes übernimmt und die darauf liegenden ÖPUL-Verpflichtungen weiterführen möchte, sofern der Übernehmer bisher nicht selbst an der betroffenen Maßnahme teilgenommen hat (z.B. bei Betriebsneugründungen oder Haupt-/Teilbetriebsnummernwechsel). Es können dadurch Flächen bzw. Maßnahmen vom Vorgänger für die Restlaufzeit übernommen werden.

Während des Verpflichtungszeitraumes übernommene Maßnahmen müssen innerhalb der geltenden Mehrfachantragsfrist 2022 (spätestens bis 9. Juni 2022) ausschließlich online auf www.eama.at im Herbstantrag 2021 beantragt und erforderliche Codierungen in der Feldstückliste zum Mehrfachantrag-Flächen 2022 vorgenommen werden. Zusätzlich ist zwingend das Formular „ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme 2022“ **zum Herbstantrag 2021 hochzuladen**. Bei Übernahme der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ ist als Beantragungsfrist der letztmögliche Termin zur Alm-/Weidemeldung Rinder bzw. der Abgabetermin für die Alm-/Gemeinschaftsweideauftriebsliste 2022 (15. Juli 2022) relevant. Der Antrag auf Maßnahmenübernahme 2022 muss innerhalb der geltenden Fristen online auf www.eama.at eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Fristen ist eine Maßnahmenübernahme nicht möglich und führt zur Nichtauszahlung der übernommenen Maßnahmen!

Hinweis:

● Eine Übernahme von ÖPUL 2015-Maßnahmen im Antragsjahr 2022 ist nur möglich, wenn für diese Maßnahmen am jeweiligen Betrieb eine gültige Verpflichtung im Antragsjahr 2021 besteht und wenn für diese Maßnahmen vom Vorbewirtschafter oder vom Folgebewirtschafter fristgerecht ein Verlängerungsantrag mittels Herbstantrag 2021 für 2022 gestellt wurde.

Wurde die betroffene Maßnahme vom Vorbewirtschafter vor der Beantragung der Maßnahmenübernahme im Herbstantrag 2021 abgemeldet (= Ausstieg) bzw. der gesamte Verlängerungsantrag (Herbstantrag 2021) storniert, kann die betroffene Maßnahme vom Folgebewirtschafter nicht übernommen werden, da in diesem Fall keine laufende Verpflichtung mehr besteht.

1.1 ZULÄSSIGE VERPFLICHTUNGS AUSWEITUNGEN

Eine Übernahme von ÖPUL 2015-Maßnahmen ist laut Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 - wie oben angeführt - nur dann möglich, wenn die übernommenen Flächen von Vorbewirtschaftern stammen, welche an den betroffene(n) Maßnahme(n) im Antragsjahr vor dem

Übernahmejahr gültig teilgenommen und diese fristgerecht im Herbstantrag 2021 verlängert haben.

Eine Ausweitung der Verpflichtung auf andere als die übernommenen Flächen (auf Eigenflächen und bisher nicht in die Maßnahme eingebrachte Flächen) ist jedoch **bei allen flächenbezogenen Maßnahmen** im Ausmaß von **maximal 50 %** (Ausgangsbasis ist die übernommene von Vorbewirtschaftern im Mehrfachantrag-Flächen 2021 beantragte teilnahmefähige Maßnahmenfläche) zulässig.

Bei einer Verpflichtungsausweitung von mehr als 50 % ist eine Maßnahmenübernahme nicht möglich! Diese Vorgaben sind unabhängig zum generell im Antragsjahr 2022 prämierten Flächenzugang zu sehen.

Folgende Flächen werden als Basisfläche für die Berechnung der maximal zulässigen Verpflichtungsausweitung herangezogen:

Maßnahme (Abkürzungen siehe Abkürzungsliste)	Basis für 50 %: übernommene...
BIO, UBB, EEB	gesamte Betriebsfläche ohne Almfutterfläche
VERZFUWA, SELTK, BEGRZWF, BEGRIMG, MULCH	Ackerfläche
BIOTEIL, N2, BERGMAHD, NATUR, ENP, K20, WPF	codierte Fläche
EROOWH, VERZINWH, VERZHEWH	Spezialkultur-/Weinfläche
VERSILA	Grünland und Ackerfutterfläche
ALPUNG	Almfutterfläche
GWA, GWAHUERO, GWG, GWGOOE	Acker- und Grünlandfläche im Gebiet
GWAG, GWVOG	codierte Ackerfläche im Gebiet
NUETZ	geschützte Anbaufläche
WRRL	Ackerfläche im Gebiet

Achtung:

Bei Übernahme der ÖPUL 2015-Maßnahme „**Biologische Wirtschaftsweise**“ muss ein lückenloses Kontrollverhältnis für die betroffenen Flächen nachgewiesen werden. Liegt für den Übernehmer keine fristgerechte Meldung (Stichtag 1. Jänner 2022) durch die Lebensmittelbehörde vor, weil der Kontrollvertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wurde, kann die Bio-Prämie im Jahr der Übernahme nicht zur Gänze

gewährt werden. Eine vollständige Prämienvergütung ist für das Antragsjahr 2022 nur dann möglich, wenn das Bestehen eines durchgehenden Kontrollverhältnisses ab 1. Jänner 2022 für die übernommenen Flächen sichergestellt ist. Als Nachweis dafür kann das Bio-Zertifikat des Übernehmers für das Antragsjahr 2022 berücksichtigt werden, sofern aus diesem eindeutig hervorgeht, dass für die ab dem Antragsjahr 2022 bewirtschafteten Flächen trotz der überbetrieblichen Flächenweitergabe ein durchgehend aufrechtes Kontrollverhältnis besteht. Andernfalls wird auch eine Bestätigung der zuständigen Bio-Kontrollstelle über ein lückenloses Kontrollverhältnis akzeptiert. Entsprechende Unterlagen sind zum Herbstantrag 2021 hochzuladen.

Die **Kombinationsverpflichtung** bei den Maßnahmen „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“, „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ und „Naturschutz“ mit der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ entfällt, wenn beim Bio-Vorbewirtschafter für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ein vorzeitiger rückzahlungsfreier Ausstieg im Jahr 2020 genehmigt wurde oder die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ für 2021 oder für 2022 nicht verlängert wurde.

2 BEANTRAGUNG

Der Antrag auf „ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme 2022“ ist ausschließlich online unter www.eama.at einzureichen. Mittels Einreichung des Herbstantrages 2021 oder einer Korrektur zum Herbstantrag 2021 müssen die übernommenen Maßnahmen hinzugefügt werden. Weiters ist dem Antrag bzw. der Korrektur das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme 2022“ durch Hochladen beizufügen. Die unterschriebene Verpflichtungserklärung (= Seite 2 des Maßnahmenübernahme-Formulars) muss nur dann hochgeladen werden, wenn die Antragstellung über die Bezirksbauernkammer erfolgt. Die genaue Vorgangsweise kann auch dem aktuellen Benutzerhandbuch zur Onlineerfassung entnommen werden.

Maßnahmen, die vom Vorbewirtschafter übernommener Flächen, aber nicht vom Übernehmer im Herbstantrag beantragt bzw. verlängert wurden, werden am nicht zur Abgabe bestimmten Vordruck des Mehrfachantrages-Flächen 2022 bzw. in der Online-Erfassungsmaske des Mehrfachantrages-Flächen 2022 des übernehmenden Betriebes nicht angezeigt. Eventuell erforderliche ÖPUL-Codes sind in der Feldstückliste zum Mehrfachantrag-Flächen 2022 zu ergänzen.

Bei einem „reinen Bewirtschafterwechsel“ (bei dem die Hauptbetriebsnummer und die Maßnahmen gleichbleiben) ist nur das Formular Bewirtschafterwechsel auszufüllen. In solchen Fällen sowie bei bloßen Flächenzugängen und gleicher Verpflichtung ist kein Antrag auf Maßnahmenübernahme erforderlich.

Bewirtschafterdaten:

Der Bewirtschafter am Formblatt „ÖPUL 2015 Maßnahmenübernahme 2022“ muss mit dem aktuellen Bewirtschafter des Betriebes (zum Tag der Unterschrift des „Formblattes Maßnahmenübernahme“) ident sein. Es ist daher zu überprüfen, ob parallel zum „Formblatt Maßnahmenübernahme“ ein Bewirtschafterwechselformular ausgefüllt werden muss. Dieses Formblatt ist bzw. ersetzt kein Bewirtschafterwechselformular.

Sachverhalt:

Hier ist der zu Grunde liegende Sachverhalt anzukreuzen bzw. bei Nichtzutreffen unter Punkt G in einer Sachverhaltsdarstellung zu erläutern. Beispiele finden Sie unter Punkt 3.

Betriebsnummern der Vorgänger:

Hier ist die Betriebsnummer des/der Vorbewirtschafter(s) anzugeben, unter der ein Herbstantrag gestellt wurde (Übergeber).

Folgende Maßnahmen werden übernommen:

Hier sind jene Maßnahmen anzuführen, die übernommen werden. Ein Abgleich mit den Herbstanträgen der Vorbewirtschafter erfolgt in der AMA.

3 MÖGLICHKEITEN UND BEISPIELE

3.1 BEISPIELE ZU DEN PUNKTEN A BIS G DES FORMBLATTES

3.1.1 PUNKT A

Änderung der Betriebsnummer und Betriebsneugründungen

Wenn ein Betrieb neu gegründet wird und/oder eine neue Betriebsnummer erhält und unter dieser Nummer ÖPUL 2015-Förderungen beantragen möchte, könnte dieser auf Grund des seit dem Antragsjahr 2018 geltenden Einstiegstopps nicht am ÖPUL 2015 teilnehmen. Handelt es sich jedoch um eine Übergabe oder Übernahme (durch Kauf, Pacht, usw.) von Flächen oder eines ganzen Betriebes, welcher sich in einer laufenden ÖPUL 2015-Verpflichtung befindet, so können diese Maßnahmen unter der neuen Betriebsnummer beantragt werden. Die Maßnahmen werden dann für den restlichen Verpflichtungszeitraum fortgeführt.

Beispiel „Übernahme eines gesamten Betriebes mit 01.01.2022“:

Landwirt A nimmt im Antragsjahr 2021 gültig an ÖPUL 2015-Maßnahmen teil, verlängert diese fristgerecht im Herbstantrag 2021, geht in Pension und stellt keinen Mehrfachantrag 2022 mehr unter seiner Betriebsnummer und Landwirt B übernimmt dessen Flächen per 01.01.2022. Der Übernehmer hat bis dahin noch keinen Betrieb bewirtschaftet und erhält daher eine neue Betriebsnummer. Landwirt B kann alle Maßnahmen mit laufender Verpflichtung übernehmen. Werden nicht alle Maßnahmen des Landwirts A unter der Rubrik „alle übernommenen Maßnahmen“ angeführt, so geht die AMA davon aus, dass die nicht angeführten Maßnahmen nicht übernommen werden.

3.1.2 PUNKT B

Betriebsteilung mit Fortbestand des ursprünglichen Betriebes

Beispiel 1 „Betriebsteilung mit 01.01.2022“:

Betrieb A mit Acker- und Weingartenflächen und laufender Verpflichtung unter anderem für die Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ übergibt die Weinflächen an den Betrieb B, der bisher keine Weingartenflächen bewirtschaftet und daher nicht an der angeführten Maßnahme teilgenommen hat. Der Betrieb B kann die Wein-Maßnahme übernehmen.

Beispiel 2 „Betriebsteilung mit 01.01.2022“:

Betrieb A mit Acker- und Weingartenflächen und laufender Verpflichtung unter anderem für die Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ übergibt die gesamten Weinflächen (3 ha) an den Betrieb B, der zwar bereits bisher 1 ha Weingartenfläche bewirtschaftet, aber bisher nicht an der angeführten Maßnahme teilgenommen hat. Die Maßnahmenübernahme ist in diesem Fall möglich, da die Ausweitung der Verpflichtung weniger als 50 % der übernommenen Weingartenfläche beträgt (übernommene Maßnahmenfläche: 3 ha → maximal zulässige Verpflichtungsausweitung = 50 % von 3 ha = 1,5 ha).

3.1.3 PUNKT C

Betriebsteilung ohne Fortbestand des ursprünglichen Betriebes

Beispiel „Betriebsauflösung und Verkauf oder Verpachtung an mehrere Personen mit 01.01.2022“:

Betrieb A mit laufender Verpflichtung für „UBB“, „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ und „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ mit Acker- und Weingartenflächen übergibt den Weingarten an den Betrieb B, die Ackerflächen an Betrieb C. Betrieb B hat bisher noch keine Weinfläche und Betrieb C noch keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet. Der Betrieb B kann daher „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ übernehmen, Betrieb C die Maßnahmen „UBB“ und „Begrünung von Ackerflächen –Zwischenfruchtanbau“.

3.1.4 PUNKT D

Betriebszusammenführung auf einen der ursprünglichen Betriebe

Beispiel 1 „Übernahme eines Betriebes am 01.04.2022“:

Betrieb A mit der Maßnahme „UBB“ hat nur Acker- und Grünlandflächen und übernimmt Betrieb B mit laufender Verpflichtung für die Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“. In diesem Fall ist die Übernahme der Wein-Maßnahme möglich.

Beispiel 2 „Übernahme eines Betriebes am 01.04.2022“:

Betrieb A (UBB-Teilnehmer mit ausschließlich Ackerflächen am Betrieb) wird von Betrieb B (kein UBB-Teilnehmer mit ausschließlich Grünlandflächen am Betrieb) übernommen. Betrieb B kann die Maßnahme UBB von Betrieb A übernehmen, wenn die Ausweitung durch die Grünlandfläche maximal 50 % der übernommenen Ackerfläche beträgt.

Beispiel 3 „Betriebsfusion am 01.04.2022“:

Betrieb A und Betrieb B (beide unter anderem mit Ackerflächen und – ausgenommen der nur von Betrieb A beantragten Maßnahme SELTK – identen Maßnahmen mit aufrechter Verpflichtung) werden in einer Haupt-/Teilbetriebskonstellation weitergeführt. Der neue Hauptbetrieb B kann von Betrieb A die Maßnahme SELTK nur dann übernehmen, wenn die Ausweitung maximal 50 % der übernommenen Ackerfläche beträgt.

a) Von Betrieb A stammen 10 ha Ackerfläche, Betrieb B hat bisher bereits 5 ha Ackerfläche beantragt. Eine Übernahme der Maßnahme SELTK ist möglich.

b) Von Betrieb A stammen 10 ha Ackerfläche, Betrieb B hat bisher bereits 6 ha Ackerfläche beantragt. Die Maßnahme SELTK kann nicht übernommen werden, auch wenn der Übernehmer im Mehrfachantrag-Flächen 2022 nur 5 ha der Ackerfläche mittels Code SLK in die Maßnahme einbringt.

3.1.5 PUNKT E

Betriebszusammenführung von 2 oder mehreren Betrieben auf einen neuen Betrieb

Beispiel „Betriebsfusion am 18.03.2022“:

Betrieb A mit ausschließlich Ackerland und Betrieb B mit ausschließlich Grünland werden aufgelöst und es entsteht ein neuer Betrieb C, der die bisher von den beiden Betrieben gültig beantragten Maßnahmen mit laufender Verpflichtung für das Antragsjahr 2022 übernimmt. Dabei ist jedoch auf die Kombinierbarkeit der betroffenen Maßnahmen und die maximal zulässige Verpflichtungsausweitung zu achten!

3.1.6 PUNKT F

Flächenweitergabe zwischen bestehenden ÖPUL 2015-Betrieben

Dieser Punkt ist bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Beispiel „Weitergabe einer Naturschutz-Fläche am 01.01.2022“:

Betrieb A befindet sich in einer laufenden Verpflichtung für die Maßnahme „Naturschutz“. Betrieb B übernimmt im Frühjahr eine Naturschutz-Fläche und kann diese nun auch prämienfähig beantragen.

3.1.7 PUNKT G

Sonstiges

Bei Nichtzutreffen der angeführten Möglichkeiten oder bei anderen speziellen Sachverhalten ist hier die genaue Konstellation anzuführen. Falls auf Grund des Umfangs erforderlich, können auch eine eigene Sachverhaltsdarstellung sowie eventuell vorhandene Belege hochgeladen werden.

3.2 SONDERFÄLLE

- **Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen**
- **Tierschutz – Weide**
- **Tierschutz – Stallhaltung**
- **Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle**

Bei diesen Maßnahmen ist eine Maßnahmenübernahme nur in speziellen Einzelfällen möglich, wenn diese im Zuge einer Betriebsauflösung, -teilung oder -zusammenlegung erfolgt (z.B. bisheriger Teilbetrieb wird eigenständiger Hauptbetrieb).

Beispiel „Weitergabe der Maßnahme Tierschutz – Weide am 01.04.2022“:

Betrieb A mit dem Teilbetrieb B nimmt unter anderem an der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ mit gültiger Verpflichtung teil. Betrieb B wird ab 01.04.2022 zu einem eigenständigen Hauptbetrieb und führt neben den mit ÖPUL 2015-Maßnahmen belegten Flächen auch die Maßnahme „Tierschutz – Weide“ weiter.

4 ABKÜRZUNGSLISTE

Folgende Abkürzungen für ÖPUL 2015-Maßnahmen sind in der Rubrik „alle übernommenen Maßnahmen bzw. Erläuterungen“ zu verwenden:

BIO	Biologische Wirtschaftsweise
BIOTEIL	Nur ein Teilbetrieb wird biologisch bewirtschaftet
UBB	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
EEB	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
VERZFUWA	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide
SELTK	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
SELTIER	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
BEGRWZWF	Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
BEGRIMG	Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
MULCH	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip Till)
GUELLE	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
EROOWH	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
VERZINWH	Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen
VERZHEWH	Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen
VERSILA	Silageverzicht
N2	Natura 2000 – Landwirtschaft
BERGMAHD	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen
ALPUNG	Alpung und Behirtung
GWA	Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen
GWAHUERO	Pilotprojekt Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien
GWG	Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen in Salzburg
GWGOOE	Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen in Oberösterreich
GWAG	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
GWVOG	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen
NATUR	Naturschutz
NATURPL	Naturschutz – regionaler Naturschutzplan
NATURMO	Naturschutz – Monitoring
ENP	Ergebnisorientierter Naturschutzplan
WPF	Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen
WWRIND	Tierschutz – Weide: weibliche Rinder ab 2 Jahren
WWJRIND	Tierschutz – Weide: weibliche Jungrinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre
WMRIND	Tierschutz – Weide: männliche Rinder ab ½ Jahr
WSCHAF	Tierschutz – Weide: weibliche Schafe ab ½ Jahr
WZIEGE	Tierschutz – Weide: weibliche Ziegen ab ½ Jahr
SMRIND	Tierschutz – Stallhaltung: männliche Rinder ab ½ Jahr

SMS	Tierschutz – Stallhaltung: Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht
SZS	Tierschutz – Stallhaltung: Zucht- und Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht
K20	Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen
NUETZ	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt. 5 – Referat 14

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 295

E-Mail: oeapul@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA

Bildnachweis: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.